

**Gemeinde Dörverden  
Der Bürgermeister**

**Nutzungs- und Hygienekonzept für die Nutzung der gemeindlichen Friedhöfe und Friedhofskapellen während der Corona-Pandemie**

Auf der Grundlage der Friedhofssatzung der Gemeinde Dörverden, der Nds. Corona-Verordnung und dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der jeweils geltenden Fassung ist die Nutzung der gemeindlichen Friedhöfe einschl. der Friedhofskapellen nur unter Beachtung folgender ergänzender Auflagen und Bedingungen gestattet:

1. Die Friedhofskapellen werden der nutzungsberechtigten Person, der die Nutzung auf Antrag gestattet ist, zur Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung und für die Durchführung einer Trauerfeier zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Eine sonstige Nutzung der Friedhofskapellen (z. B. Andachten, Konzerte) ist nicht gestattet.
2. Die Zahl der anwesenden Teilnehmenden in den Friedhofskapellen ist wie folgt beschränkt:
  - a. Kapelle auf dem Waldfriedhof Dörverden: 16 Teilnehmende,
  - b. Kapelle auf dem Friedhof Hülsen: 20 Teilnehmende,
  - c. Kapelle auf dem Friedhof Stedorf: 14 Teilnehmende,
  - d. Kapelle auf dem Friedhof Stedebergen: 16 Teilnehmende.

Bei der Einnahme von Sitzplätzen in der Friedhofskapelle ist die Kennzeichnung der Sitzreihen zu beachten. Die übrigen Personen (u. a. Beschäftigte des Bestattungsunternehmens, Sargträger\*innen, Pastor\*in, Organist\*in) zählen bei der Ermittlung der Anzahl der Teilnehmenden nicht mit. Die sanitären Anlagen dürfen jeweils nur einzeln betreten werden.

3. Beim Betreten und Verlassen der geschlossenen Räume der Friedhofskapellen, in dem vor diesen Räumen gelegenen Eingangsbereichen sowie auf den zugehörigen Parkplätzen muss jede Person neben der Einhaltung des Abstandsgebotes eine medizinische Maske (Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig) tragen. Dies gilt nicht für Teilnehmende, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können. Zudem sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres von der Verpflichtung ausgenommen. Für Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr gilt, dass nur eine Mund-Nasen-Bedeckung (sog. Alltags-Maske) zu tragen ist. Auf dem eingenommenen Sitzplatz ist es den Teilnehmenden gestattet, die Maske abzulegen.
4. Die Teilnahme am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle mit dem dortigen Aufenthalt ist nach Maßgabe dieses Nutzungs- und Hygienekonzeptes unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Personen zulässig.
5. Jede Person hat auf dem Friedhof soweit möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört, einzuhalten (Abstandsgebot). Es ist eine medizinische Maske (Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig) zu tragen. Dies gilt nicht für Teilnehmende, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können. Zudem sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres von der

Verpflichtung ausgenommen. Für Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr gilt, dass nur eine Mund-Nasen-Bedeckung (sog. Alltags-Maske) zu tragen ist.

6. Die Teilnehmenden haben eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die jeweils geltenden Mindestabstände zu anderen Personen und Pflicht zur Maskenpflicht während der gesamten Aufenthaltsdauer auf dem Friedhof eingehalten werden. Personenansammlungen sind zu vermeiden.
7. Die nutzungsberechtigte Person ist für die Umsetzung der Regelungen dieses Nutzungs- und Hygienekonzeptes verantwortlich und verpflichtet:
  - a. am Ein- und Ausgang der Friedhofskapelle eine Möglichkeit für die Teilnehmenden zu schaffen, die Hände zu desinfizieren,
  - b. sicherzustellen, dass Gegenstände nicht von mehreren Personen genutzt werden. Sollte dies unvermeidbar sein, ist der Gegenstand vor bzw. nach jeder Nutzung durch eine andere Person zu desinfizieren.
  - c. die Teilnehmenden auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Regelungen dieses Nutzungs- und Hygienekonzeptes ausdrücklich hinzuweisen.

Die nutzungsberechtigte Person selbst bleibt verpflichtet, auch wenn diese das Bestattungsunternehmen oder Dritte mit der Umsetzung von Maßnahmen beauftragt.

8. Türen und Fenster der Friedhofskapelle sollen während der Nutzung vollständig offen stehen. Sofern dies nicht möglich ist, ist der Raum jede Stunde für mindestens zehn Minuten zum Austausch der Innenraumluft vollständig zu lüften (Stoßlüftung bzw. Querlüftung).
9. Vor und nach jeder Trauerfeier erfolgt auf Veranlassung der Gemeinde eine gründliche mechanische Reinigung der Oberflächen mit Seifenlauge in den benutzten Räumlichkeiten der Friedhofskapellen inkl. der sanitären Anlagen. Eine Desinfektion erfolgt ausschließlich im begründeten Ausnahmefall (z. B. Verunreinigung mit Fäkalien, Erbrochenem oder Blut).

Dieses Nutzungs- und Hygienekonzept tritt am 03.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Nutzungs- und Hygienekonzept vom 12.05.2021 außer Kraft.

Dörverden, 01.06.2021



Alexander von Seggern  
Bürgermeister